



**NEUSTADT**  
an der **Weinstraße**

---

# AMTSBLATT

der Stadt Neustadt an der Weinstraße

**Amtsblatt Nr. 12-2026 – vom 26.03.2026**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

1. Einladung zur Mitgliederversammlung der Aufbaugemeinschaft Neustadt-Geinsheim am 21.04.2026
2. Öffentliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen den Städten Frankenthal, Ludwigshafen am Rhein, Speyer, Neustadt an der Weinstraße und dem Rhein-Pfalz-Kreis über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle
3. Öffentliche Bekanntmachung über die Aufhebung der Zweckvereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle vom 20.08.2020
4. Öffentliche Bekanntmachung über die Haushaltsgenehmigung des Haushaltsplans der Paul-Moor-Schule für das Haushaltsjahr 2026

Das Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße erscheint in der Regel einmal wöchentlich donnerstags und darüber hinaus nach Bedarf.

Stadtverwaltung Neustadt  
an der Weinstraße  
Hauptabteilung  
Marktplatz 1  
67433 Neustadt an der Weinstraße

Einzelstücke können kostenlos in der Kanzlei im Rathaus (Marktplatz 1) und im Bürgerbüro in der Hindenburgstraße 9a während der üblichen Öffnungszeiten bezogen werden.  
Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf [www.neustadt.eu/amtsblatt](http://www.neustadt.eu/amtsblatt) oder kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.

# Aufbaugemeinschaft Neustadt-Geinsheim

Die Aufbaugemeinschaft Neustadt-Geinsheim läd hiermit alle Mitglieder zu einer

## Mitgliederversammlung

am **Dienstag, den 21. April 2026** um **10:30 Uhr**, Gäustraße 83 in **Neustadt-Geinsheim (Ortsverwaltung)** ein. Um den rechtzeitigen Versammlungsbeginn zu ermöglichen, erfolgt die **Stimmerfassung bereits ab 10:00 Uhr.**

### Tagesordnung

- 1) Begrüßung und Bericht zur Lage
- 2) Prüfbericht der Wiederaufbaukasse
- 3) Entlastung von Vorstand und Rechner
- 4) Neuwahl des Vorstandes
- 5) Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Bestehen der Aufbaugemeinschaft
- 6) Beratung und Beschlussfassung zur Verwendung des Restvermögens der Aufbaugemeinschaft
- 7) Verschiedenes

Das **Aufbauegebiet** der Aufbaugemeinschaft Neustadt-Geinsheim umfasst laut Anlage I der Satzung die **gesamte Rebfläche** in den **Gemarkung Neustadt-Geinsheim**.

**Stimmberechtigte Mitglieder** der Aufbaugemeinschaft sind die **Eigentümer von Rebflächen im Aufbauegebiet**, sowie die **Inhaber von dinglichen oder persönlichen Rechten**, die zum Besitz oder zur Nutzung dieser Weinberge berechtigen und deren Nutzung sie tatsächlich ausüben (vgl. § 11 Abs. 2 S. 1WAG).

Die Mitglieder werden gebeten, **vor Beginn der Versammlung** an der Registrierung im Versammlungslokal ihren gesamten Weinbergsbesitz im Aufbauegebiet zu Protokoll zu geben, damit die Abstimmung gemäß § 11 der Satzung flächenmäßig vorgenommen werden kann.

An den Abstimmungen teilnehmen kann nur, wer seine Fläche in geeigneter Form nachweist. **Eigentümer**, die nicht selbst bewirtschaften, können ihre Fläche z.B mit einem **Kataster- oder Grundbuchauszug** nachweisen. **Bewirtschafteter** legen die **Änderungsmeldung zur aktuellen EU-Weinbaukartei vor**.

Jedes Mitglied erhält die in der Satzung festgelegte Stimmzahl. Sie ist auf die Rebfläche bezogen, die ein Mitglied innerhalb des Aufbauegebietes der Aufbaugemeinschaft besitzt oder nutzt. Für ein Grundstück kann ein Stimmrecht nur einmal einheitlich ausgeübt werden. Bei Pachtverhältnissen kann folglich je nach Veeinbarung **entweder** der Pächter oder der Verpächter das Stimmrecht ausüben.

Jedes Mitglied kann sich durch den Ehegatten, durch einen Verwandten gerader Linie oder durch eine im ständigen Dienst des Vertretenen beschäftigte Person vertreten lassen, soweit diese persönlich bekannt sind. Andernfalls benötigen sie eine schriftliche Vollmacht. Anwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht oder ihre Stimmen nicht an andere Personen abtreten (§ 10 der Satzung).

**Um eine rasche Registrierung zu gewährleisten** werden die Mitglieder **dringend** ersucht, bereits **vor der Stimmerfassung** eine **Aufstellung** nach Plan-Nrn. und Größe, sowie **Addition ihrer im Aufbauegebiet gelegenen Flächen** vorzunehmen und auch auf die korrekte Ausfüllung und Addition der Flächen auf den Vertretungsvollmachten zu achten. Verschiedene Vertretungsvollmachten sind nicht zusammenzuzählen.

Neustadt-Geinsheim, 23.03.2026  
Aufbaugemeinschaft Neustadt-Geinsheim  
Im Auftrag  
Ortsbürgermeisterin Sabine Kaufmann

Ersten



**Rhein-Pfalz-Kreis**

*Da sprießt die Vorderpfalz*

**Zweckvereinbarung zwischen**

**den Städten**

**Frankenthal**

**vertreten durch den Beigeordneten Herrn Bernd Leidig**

**Ludwigshafen am Rhein**

**vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Prof. Dr. Cornelia Reifenberg**

**Speyer**

**vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Monika Kabs**

**Neustadt/Weinstr.**

**vertreten durch die Beigeordnete Frau Waltraud Blarr**

**und dem**

**Landkreis Bad Dürkheim**

**vertreten durch den Ersten Kreisbeigeordneten Herrn Timo Jordan**

**sowie dem**

**Rhein-Pfalz-Kreis**

**vertreten durch die Kreisbeigeordnete Frau Bianca Staßen**

**über die Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle**

## **§ 1 Einrichtung**

Der Rhein-Pfalz-Kreis errichtet eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG) in der Neufassung vom 22.12.2001 (BGBl. 2002 I S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.1.2019 (BGBl. S. 54). Die gesetzlich übertragenen Aufgaben für die Adoptionsvermittlung haben sich durch das Adoptionshilfe-Gesetz zum 1.4.2021 erweitert. Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle ist Teil der Verwaltung des Jugendamtes (Abteilung 5) des Rhein-Pfalz-Kreises.

## **§ 2 Ausstattung**

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle ist mit derzeit 2,75 Vollzeitstellen besetzt. Im pädagogischen Bereich stehen 2,5 Planstellen (2,5 VzÄ) zur Verfügung, die ausschließlich mit Adoptionsaufgaben befasst sind. Um diese pädagogischen Fachkräfte zu entlasten, wird der Adoptionsvermittlungsstelle eine zusätzliche Verwaltungskraft mit einem 0,25-Anteil bezogen auf ein VzÄ zugeordnet.

Diese Stellen werden mit den beteiligten Kommunen anteilig nach der Einwohnerzahl abgerechnet. Die fachliche und persönliche Eignung der Mitarbeiter/-innen wird durch den Rhein-Pfalz-Kreis gewährleistet und durch Fortbildungs- und Supervisionsangebote weiterentwickelt.

Die Dienst- und Fachaufsicht wird für die gesamten Tätigkeiten der Adoptionsvermittlungsstelle von der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis ausgeübt.

## **§ 3 Aufgaben**

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle übernimmt die kommunalen Aufgaben nach den folgenden Rechtsvorschriften:

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)
- Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG)
- Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) – mit Ausnahme des § 194 FamFG (Anhörung des Jugendamtes als sozialpädagogische Fachbehörde)
- Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Adoptionsvermittlungsstellenanerkennungs- und Kostenverordnung (AdVermiStAnKoV)
- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)
- Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG)
- Haager Übereinkommen vom 29.5.1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption (HAÜ)

- Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 29.5.1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption (AdÜbAG).
- Übereinkommen über die Zuständigkeit des anzuwendenden Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und Maßnahmen zum Schutz von Kindern (KSÜ)
- Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG)

Neben den rechtlichen Vorgaben sind für den Bereich der Adoptionen die Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter Grundlage der konzeptionellen Arbeit.

- Beratung und Hilfestellung für abgebende Eltern bzw. Elternteile
- Beratung von Adoptionsbewerbern
- Nachgehende Begleitung und Betreuung der Familien während der Adoptionspflegezeit und nach erfolgter Adoption
- Beratung von Adoptierten und Unterstützung bei der Herkunftssuche
- Erstellen eines Adoptionseignungsberichtes und gutachtliche Äußerung gem. § 189 FamFG - bei Auslandsberührung für die Zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes und für Auslandsvermittlungsstellen
- Beteiligung bei Umwandlungsverfahren nach § 3 AdWirkG
- Beratung und Begleitung bei Auslandsverfahren
- Erstellen von Entwicklungsberichten im Rahmen einer Auslandsadoption
- Kooperationsgestaltung mit PKD, ASD in jeweiligen Jugendämtern, mit Gerichten, anderen Adoptionsstellen (in freier und öffentlicher Trägerschaft), der GZA Rheinland-Pfalz und Hessen, anderen Zentralen Adoptionsstellen und BZAA, mit Kliniken, Geburtshäusern, Hebammen/Geburtshelfern, Schwangerenberatungsstellen, Standesämter, Krankenkassen

Die Adoptionsvermittlungsstelle erledigt diese Aufgaben für die Städte Frankenthal, Ludwigshafen/Rh., Neustadt/Weinstr. und Speyer sowie für die Landkreise Bad Dürkheim und den Rhein-Pfalz-Kreis als gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 3 AdVermiG. Die Beteiligten übertragen die Aufgabe der Adoptionsvermittlung an den Rhein-Pfalz-Kreis. i. S. d. § 12 Abs.1 KomZG

Die Zweckvereinbarung bedarf hierzu der Zustimmung der ADD und der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen (GZA).

#### **§ 4 Fachlichkeit, Berichterstattung**

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle arbeitet inhaltlich nach den Grundsätzen der derzeit gültigen Konzeption, die Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist. Um die Qualität, Kosten und Leistungen der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle transparent und nachvollziehbar zu gestalten, erhält jede beteiligte Kommune einen Jahresbericht. Des Weiteren kann auf Wunsch eine Berichterstattung in dem jeweiligen Jugendhilfeausschuss erfolgen.

## § 5 Kosten, Kostenanteile

Die umlagefähige Kostenpauschale setzt sich auf der Grundlage des Berichts Nr. 02/2009 der KGST (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung Köln) aus Personal-, Sach- und Gemeinkosten zusammen und beträgt derzeit 325.600,00 €. Die Pauschale wird auf der Grundlage des jeweiligen KGST-Berichts jährlich angepasst. Sollte die KGST den Bericht nicht regelmäßig fortschreiben, werden die tatsächlichen Tarifierhöhungen eines Jahres bei den Personalkosten entsprechend berücksichtigt.

Die Kosten werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen zum Stand 31.06. des Vorjahres (vgl. § 29 LFAG) auf die jeweiligen Gebietskörperschaften verteilt. Die Kosten werden vom Rhein-Pfalz-Kreis vorfinanziert. Der Rhein-Pfalz-Kreis erhebt halbjährliche Abschlagszahlungen.

Es ergeben sich folgende Finanzierungsanteile(Stand 31.06.2024):

Gebietskörperschaft	Einwohner	Anteile i. v. H.	Betrag
Stadt Frankenthal	49.569	7,84%	25.516,13 €
Stadt Speyer	51.398	8,13%	26.457,63 €
Stadt Neustadt	54.964	8,69%	28.293,26 €
Bad Dürkheim	137.745	21,78%	70.905,59 €
Stadt Ludwigshafen	179.708	28,41%	92.506,46 €
Rhein-Pfalz-Kreis	159.144	25,16%	81.920,94 €
<b>Gesamt</b>	<b>632.528</b>	<b>100,00%</b>	<b>325.600,00 €</b>

Der durch die Adoptionsvermittlungsstelle tatsächlich entstehende Aufwand für Adoptivelternterminare und Supervisionen sowie weitere fachliche Angebote abzüglich des Ertrages werden im Rahmen der Schlussabrechnung prozentual verteilt und in Rechnung gestellt.

## § 6 Namen

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle trägt den Namen „Gemeinsame Fachstelle Adoption der Städte Frankenthal, Ludwigshafen/Rhein, Speyer, Neustadt/Weinstr. sowie der Landkreise Bad Dürkheim und Rhein-Pfalz-Kreis“.

## § 7 Inkrafttreten, Kündigung, Aufhebung

Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten wirksam, gleichzeitig tritt dann die Vereinbarung vom 20.08.2020 außer Kraft.

Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist mit einer zweijährigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres kündbar.

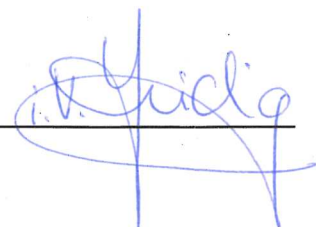
Jeder Beteiligte ist berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine deutliche Veränderung der Fallzahlen mit entsprechendem verändertem Arbeitsaufkommen bzw. ein veränderter Arbeitsaufwand dokumentierbar ist und sich die Beteiligten nicht auf eine Anpassung des Stellenumfanges gemäß § 2 Abs. 1 einigen können.

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle besteht für die übrigen Beteiligten fort, auch wenn ein Beteiligter sie durch Kündigung verlässt, außer die Kündigung erfolgt durch den Rhein-Pfalz-Kreis. Die Personalbemessung gemäß § 2 Abs. 1 wird nach erfolgter Kündigung aktualisiert.

Eine Aufhebung der Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen aller Vertragsparteien ist jederzeit möglich. In diesem Falle wird die Aufgabe der Adoptionsvermittlung durch den Rhein-Pfalz-Kreis nicht mehr für die Städte Frankenthal, Ludwigshafen/Rh., Neustadt/Weinstr. und Speyer sowie für den Landkreis Bad Dürkheim erledigt. Die beteiligten Gebietskörperschaften würden die Aufgabe der Adoptionsvermittlung dann wieder in eigener Zuständigkeit wahrnehmen.

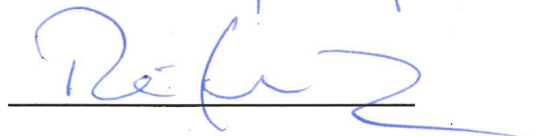
Für die Stadt Frankenthal

Frankenthal, den 03.09.2025



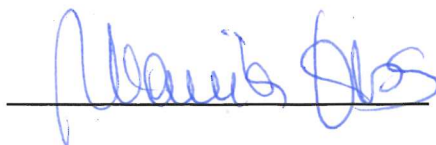
Für die Stadt Ludwigshafen/Rh.

Ludwigshafen, den 03.09.2025



Für die Stadt Speyer

Speyer, den 03.09.2025



Für die Stadt Neustadt/Wstr.

Neustadt, den 04.08.2025



Für den Landkreis Bad Dürkheim

Bad Dürkheim, den 03.09.2025



Für den Rhein-Pfalz-Kreis

Ludwigshafen, den 03.09.25



Die vorstehende Zweckvereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle zwischen den Städten Frankenthal (Pfalz), Ludwigshafen am Rhein, Speyer, Neustadt an der Weinstraße, dem Landkreis Bad Dürkheim und dem Rhein-Pfalz-Kreis, wird hiermit gem. § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Az.: 1103-0002#2025/0017-0382 Ref\_21

Trier, den 17.02.2025  
Im Auftrag

  
Robert Moldenhauer



**Aufhebung der Zweckvereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen  
Adoptionsvermittlungsstelle vom 20.08.2020**

Die Zweckvereinbarung zwischen den Städten Frankenthal, Ludwigshafen am Rhein, Speyer, Neustadt an der Weinstraße und dem Rhein-Pfalz-Kreis über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle vom 20.08.2020 wird aufgehoben und tritt an dem Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung durch die kommunalen Beteiligten - dem 27.03.2026 - außer Kraft.

Die Zweckvereinbarung vom 20.08.2020 kann bei Bedarf in den Diensträumen der Städte Frankenthal, Speyer, Ludwigshafen und Neustadt an der Weinstraße sowie im Kreishaus der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis in Augenschein genommen werden.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule hat am 22.01.2026 die Haushaltssatzung für das Jahr 2026 beschlossen. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat festgestellt, dass keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalten sind. Gegen die beschlossene Haushaltssatzung 2026, sowie die Ansätze des Haushaltsplanes werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 liegt gemäß § 97 Abs. 2 GemO zur Einsichtnahme von Montag, 30. März 2026 bis einschließlich Donnerstag, 09. April 2026 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Landau, Maximilianstraße 7 in 76829 Landau in der Pfalz, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

#### Hinweis:

Die Satzung gilt gemäß § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO als von Anfang an gültig zustandegekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Zweckverband Paul-Moor-Schule Landau in der Pfalz, geltend gemacht wird.

Hat jemand eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz, 23. März 2026  
Zweckverband Paul-Moor-Schule



Lena Dürphold  
Verbandsvorsteherin

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule für das Jahr 2026

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat aufgrund der Verbandsordnung, der §§ 6, 7 und 10 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982, zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und der §§ 95 ff der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), am 22.01.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

#### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	923.482,00	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>923.482,00</u>	Euro
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	<u>0,00</u>	Euro

#### 2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	860.260,00	Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	<u>860.260,00</u>	Euro
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>0,00</u>	Euro
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00	Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>0,00</u>	Euro
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>0,00</u>	Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	106.000,00	Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>106.000,00</u>	Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>0,00</u>	Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>0,00</u>	Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>0,00</u>	Euro

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	966.260,00	Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<u>966.260,00</u>	<u>Euro</u>
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	<u>0,00</u>	<u>Euro</u>

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

- zinslose Kredite auf	0,00	Euro
- verzinste Kredite auf	<u>0,00</u>	<u>Euro</u>
zusammen auf	<u>0,00</u>	<u>Euro</u>

### § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

### § 5 Eigenkapital

Das Eigenkapital weist zum Stand 31.12.2024 einen Betrag in Höhe von 161.044,80 Euro aus.

### § 6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als 5.000,00 Euro überschritten sind.

### § 7 Rechnungsabgrenzung

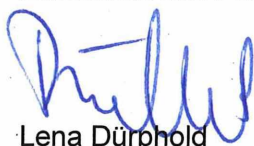
Die Geringfügigkeitsgrenze für aktive und passive Rechnungsabgrenzung wird auf 1.000,00 Euro netto im Einzelfall festgesetzt. Rechnungsabgrenzungsposten sind unabhängig davon jedoch zu bilden, wenn der Rechnungsbetrag netto 20.000,00 Euro überschreitet und mehrere Haushaltsjahre betrifft.

### § 7 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro sind einzeln darzustellen.

Landau in der Pfalz, 23.03 2026

Zweckverband Paul-Moor-Schule



Lena Dürphold

Verbandsvorsteherin